



Trilaterales Kontaktbüro in Thörl Maglern in Kärnten: Zusammenarbeit der Polizeibeamten dreier Länder.

Zusammenarbeit über Grenzen

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden hat Dank des europäischen Integrationsprozesses einen neuen Stellenwert erhalten.

Das österreichische Polizeikooperationsgesetz (PolKG) gibt es seit 1997. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die einzelnen Bereiche der Kooperation, wie Interpol, Europol und Schengen in einen gemeinsamen rechtlichen Rahmen einzufügen, der sowohl organisationsrechtliche Regelungen als auch allgemeine Grundsätze für die Mitwirkung österreichischer Sicherheitsbehörden an der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit umfasst.

Regelungsgegenstand des Polizeikooperationsgesetzes ist die internationale polizeiliche Amtshilfe, beschränkt auf sicherheits-, kriminal- und fremdenpolizeiliche Zwecke sowie auf Zwecke des Passwesens und der Grenzkontrolle.

Unter Amtshilfe im Sinne des PolKG versteht man einerseits die auf den Austausch von Daten gestützte Zusammenarbeit österreichischer Sicherheitsbehörden mit ausländischen Sicherheitsbehörden bzw. mit internationalen Sicherheitsorganisationen, wie Europol und Interpol, und andererseits die operative Kooperation. Letztere um-

fasst auch das Einschreiten der Sicherheitsbehörden im Ausland oder der ausländischen Organe im Inland.

Das PolKG stellt keine Erweiterung der internationalen Kooperation dar, sondern liefert ergänzende Regelungen zu den Maßnahmen, die sich in anderen Materiengesetzen oder völkerrechtlichen Verträgen wiederfinden.

So schließt das Bundesgesetz sich eventuell in der Praxis ergebende Lücken im Rechtsschutz, regelt die Grundsätze und Verfahren für die aktive oder passive Amtshilfe und schafft die Voraussetzungen für das Einschreiten der Sicherheitsbehörden im Ausland bzw. ausländischer Polizeiorgane in Österreich.

Amtshilfe kann unter bestimmten Voraussetzungen sowohl auf Ersuchen, als auch ohne geleistet werden, wobei in beiden Fällen die Amtshilfe für ausländische Sicherheitsbehörden nur bei bestehender Gegenseitigkeit zu gewähren ist. Da in den meisten internationalen Kooperationsabkommen, wie

dem SDÜ oder dem Europol-Übereinkommen im Bereich der Amtshilfe stets von einer zentralen Ansprechstelle die Rede ist, wurde das österreichische Innenministerium im Sinne dieser zentralen Stelle mit dem Vollzug des Polizeikooperationsgesetzes betraut.

Der Gesetzgeber trug gleichzeitig der Tatsache Rechnung, dass es nicht in jedem Fall sinnvoll ist, alle Amtshandlungen zu zentralisieren und ermöglichte damit den „kleinen Grenzverkehr“. So sind die nachgeordneten Sicherheitsbehörden zur grenzüberschreitenden Kooperation mit den jeweils angrenzenden regionalen Behörden berechtigt, sofern das Völkerrecht oder eine Weisung des Innenministeriums im Einzelfall keine Amtshilfe via Zentralstelle erfordert.

Bei Gefahr im Verzug ist die nachgeordnete Sicherheitsbehörde ebenfalls ermächtigt, Amtshilfe zu leisten. Allerdings besteht hier die Pflicht, das Bundesministerium für Inneres unverzüglich davon zu unterrichten.

Petra Lintner

FOTO: LPK KÄRNTEN